

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 794, 81, 83; ArbGG 1953 § 12 Abs. 3; BGB §§ 119, 123, 145, 147, 166, 779

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 136/76

Urteil des BAG vom 28. April 1977

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 Sa 346/72 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
28. April 1977

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Peppler für Recht erkannt:

Der Rechtsstreit ist durch den zwischen den Parteien abgeschlossenen und dem Senat mit Schriftsatz des Klägers vom 8. September 1973 und Schriftsatz der Beklagten vom 10. September 1973 mitgeteilten außergerichtlichen Vergleich erledigt.

Die durch die Fortsetzung des Revisionsverfahrens entstandenen Kosten trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit Mai 1969 als Leiter der technischen Abteilung beschäftigt. Ihm wurde von der Beklagten wegen einer länger andauernden Erkrankung im Mai 1971 zunächst zum 31. August 1971 gekündigt. Später teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß durch die Kündigung das Arbeitsverhältnis erst mit Ablauf des 30. September 1971 beendet werde.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß die Kündigungen der Beklagten vom 18. Mai und 28. Juni 1971 rechtsunwirksam seien. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Kündigung der Beklagten rechtsunwirksam sei und das Arbeitsverhältnis weder zum 31. August noch zum 30. September 1971 aufgelöst habe. Dagegen hat die Beklagte Revision eingelegt.

Mit Schreiben vom 16. April 1973 fragte der Vorsitzende Richter des erkennenden Senates bei den Prozeßbevollmächtigten beider Parteien an, ob der Rechtsstreit vergleichsweise erledigt werden könne. Der frühere Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt Dr.Dr. W , teilte daraufhin mit Schriftsatz vom 2. Mai 1973 mit, er könne sich vorbehaltlich der Zustimmung seines Mandanten einen Abfindungsvergleich auf der Grundlage eines Betrages von 15.000,-- DM vorstellen. Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten boten dem Kläger zunächst nur die Abfindung in Höhe von 3.000,-- DM an. Nach Abstimmung mit den berufsrichterlichen Mitgliedern des Senates hat der Berichterstatter in dieser Sache mit Schreiben vom 2. Juli 1973 den Abschluß folgenden Vergleiches vorgeschlagen:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 30. September 1971 beendet worden ist.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger als Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG einen Betrag in Höhe von 6.000,-- DM.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

3. Der Kläger trägt die Kosten der ersten Instanz und die Beklagte die Kosten des zweiten Rechtszuges.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Rechtsanwalt Dr.Dr. W hat sich mit diesem Vorschlag durch Schriftsatz vom 9. Juli 1973 "unter Zurückstellung erheblicher Bedenken" einverstanden erklärt und zu bedenken gegeben, ob die Abfindungssumme nicht wenigstens auf 8.000,-- DM erhöht werden sollte. Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten haben mit Schriftsatz vom 16. Juli 1973 mitgeteilt, daß die Beklagte bereit sei, den gerichtlichen Vergleichsvorschlag anzunehmen. Rechtsanwalt Dr.Dr. W hat am 18. Juli 1973 an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten geschrieben, nachdem nun von beiden Seiten dem Vergleich auf der Basis von 6.000,-- DM zugestimmt worden sei, müßte noch die Frage der Abwicklung geklärt werden. Eine Protokollierung im Termin könnte vermieden werden, wenn die Parteien nach Überweisung der Vergleichssumme übereinstimmend erklärten, daß sie sich außergerichtlich verglichen hätten. Auf Anfrage des Berichterstatters vom 18. Juli 1973, ob ein Termin zur Protokollierung eines Vergleiches anberaumt werden solle, hat Rechtsanwalt Dr.Dr. W auf das Schreiben an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 18. Juli 1973 verwiesen und angekündigt, daß er bis Anfang September mitteilen werde, ob eine gerichtliche Protokollierung notwendig sei. Mit Schriftsatz vom 8. September 1973 hat Rechtsanwalt Dr.Dr. W angezeigt, daß sich die Parteien entsprechend dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 2. Juli 1973 außergerichtlich geeinigt hätten. Das ist von den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Schriftsatz vom 10. September 1973 bestätigt worden.

Mit einem am 23. Februar 1976 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz haben die jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers beantragt, das Verfahren wieder aufzunehmen und Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte beantragt, festzustellen, daß der Rechtsstreit durch den außergerichtlich abgeschlossenen Vergleich erledigt sei, und dem Kläger die weiteren Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Der Kläger beantragt, festzustellen, daß der Rechtsstreit durch den außergerichtlichen Vergleich nicht erledigt sei, und begehrt hilfsweise, die Revision der Beklagten zurückzuweisen. Zur Begründung trägt der Kläger vor, er habe nur den Schriftsatz seines früheren Prozeßbevollmächtigten vom 2. Mai 1973 erhalten. Von dem späteren Abschluß des außergerichtlichen Vergleiches habe er nichts gewußt und sich damit auch nicht einverstanden erklärt. Da er über die entscheidenden Umstände der Verhandlungen nicht unterrichtet worden sei, fechte er den Vergleich vorsorglich an, weil er unter Ausnutzung seines Irrtums zustande gekommen sei. Außerdem bestehe der Verdacht, daß er arglistig durch seinen früheren Prozeßbevollmächtigten getäuscht worden sei.

Entscheidungsgründe:

Die von der Beklagten nach der Wiederaufnahme des Revisionsverfahrens durch den Kläger gestellten Anträge sind begründet.

I. Entgegen der Auffassung des Klägers, die auf einer Verkenntung der Rechtslage beruht, ist zwischen den Parteien ein wirksamer außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden.

1. Wie auch vom Kläger nicht bestritten wird, haben sich sein früherer Prozeßbevollmächtigter Dr.Dr. W und die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten entsprechend dem gerichtlichen Vorschlag vom 2. Juli 1973 außergerichtlich über die zwischen ihnen streitigen Ansprüche nach § 779 BGB geeinigt.

a) Der gerichtliche Vergleichsvorschlag vom 2. Juli 1973 enthielt eine Anregung an die Parteien, einen außergerichtlichen Vergleich abzuschließen (vgl. Esser, Festschrift für Heinrich Lehmann zum 80. Geburtstag, S. 730 Anm. 73). Diejenige Partei, die einen solchen gerichtlichen Vergleichsvorschlag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zuerst annimmt, macht damit dem Prozeßgegner nach § 145 BGB ein Angebot zum Abschluß eines Vergleiches, der zustandekommt, wenn auch die andere Partei das Angebot nach den §§ 147 ff. BGB annimmt.

b) Das ist im Streitfall geschehen. Rechtsanwalt Dr.Dr. W hat mit seinem Schriftsatz vom 9. Juli 1973, der am 11. Juli 1973 an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten übersandt worden ist, der Beklagten ein Angebot zum Abschluß des Vergleiches unterbreitet. Mögliche Zweifel, ob dieses Angebot wegen der Anregung, die Abfindungssumme möglichst auf 8.000,-- DM zu erhöhen, vorbehaltlos und hinreichend bestimmt war, werden dadurch ausgeräumt, daß Rechtsanwalt Dr.Dr. W gegenüber den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 18. Juli 1973 ausdrücklich klargestellt hat, dem Vergleichsvorschlag des Gerichts sei von beiden Seiten zugestimmt worden. Das damit unbedingte Angebot des früheren Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit ihrem Schriftsatz vom 16. Juli 1973 angenommen, der Rechtsanwalt Dr.Dr. W spätestens am 18. Juli 1973 zugegangen ist. Dadurch ist der Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches durch die Prozeßbevollmächtigten der Parteien erfolgt.

2. Dieser außergerichtliche Vergleich ist auch für den Kläger bindend und von ihm nicht wirksam angefochten worden.

a) Rechtsanwalt Dr.Dr. W war im Rahmen der ihm vom Kläger erteilten Prozeßvollmacht nach § 81 ZPO auch zum Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches ermächtigt (BAG 14, 147 = AP Nr. 1 zu § 81 ZPO mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Die in dieser Entscheidung erwähnte Ausnahme, daß das nicht gilt, wenn eine Einschränkung in der Prozeßvollmacht selbst ausgesprochen oder dem Prozeßgegner eindeutig mitgeteilt worden ist, liegt im Streitfall nicht vor.

- 6 -



- 6 -

Die Prozeßvollmacht, die der Kläger seinem früheren Prozeßbevollmächtigten erteilt hatte, enthält keine Einschränkungen. Es reicht nicht aus, daß der Kläger nach seinem Vortrag eine Bürovorsteherin von Rechtsanwalt Dr.Dr. W beauftragt haben will, seinem Prozeßbevollmächtigten mitzuteilen, daß ein gerichtlicher Vergleich ohne seine Zustimmung nicht abgeschlossen werden dürfe. Eine Beschränkung der Vollmacht nach § 83 ZPO ist nur wirksam, wenn sie eindeutig gegenüber dem Prozeßgegner erklärt oder in die dem Gericht eingereichte Vollmachtsurkunde aufgenommen wird (BAG 14, 147 [150] = AP Nr. 1 zu § 81 ZPO; BGHZ 16, 167 [170] und Baumbach-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 83 Anm. 1). Eine Einschränkung der Vollmacht, die der Kläger Rechtsanwalt Dr.Dr. W erteilt hat, läßt sich auch nicht aus dem Schriftsatz seines früheren Prozeßbevollmächtigten vom 30. Juni 1973 entnehmen, in dem er ausgeführt hat, er könne sich "vorbehaltlich der Zustimmung seiner Partei" einen Vergleich auf der Grundlage von 15.000,-- DM denken. Dieser Vorbehalt genügt nicht, weil es naheliegend ist und häufig vorkommt, daß ein Prozeßbevollmächtigter sich nicht wegen einer Einschränkung der Vertretungsmacht mit Wirkung nach außen, sondern im Verhältnis zu seinem Mandanten für verpflichtet hält, dessen ausdrückliche Zustimmung zu einem Vergleich einzuholen (vgl. BAG, aaO [unter II 3 der Gründe]).

b) Die vom Kläger erklärte Anfechtung des außergerichtlichen Vergleiches ist weder nach § 119 BGB noch nach § 123 BGB begründet. Er beruft sich nämlich darauf, von seinem früheren Prozeßbevollmächtigten über die Umstände, die zum Abschluß des außergerichtlichen Vergleiches geführt haben, nicht aufgeklärt oder sogar getäuscht worden zu sein. Das ist jedoch unerheblich, weil es nach § 166 Abs. 1 BGB nicht auf die Kenntnis des Klägers, sondern auf die seines früheren Prozeßbevollmächtigten ankommt. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, daß sein früherer Prozeßbevollmächtigter infolge eines Irrtums den außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen habe oder dazu aufgrund einer Täuschung durch die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bewogen worden sei.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Dadurch, daß Rechtsanwalt Dr.Dr. W und die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten dem Bundesarbeitsgericht angezeigt haben, daß sie sich außergerichtlich verglichen haben, ist der Rechtsstreit zwischen den Parteien beendet worden.

1. Ein außergerichtlicher Vergleich beendet den Prozeß zwar nicht unmittelbar, aber er steht dann der Fortsetzung des Rechtsstreites entgegen, wenn sich beide Parteien übereinstimmend darauf berufen (so im Ergebnis übereinstimmend RGZ 142, 1; BAG 14, 147 [149] = AP Nr. 1 zu § 81 ZPO; BGH LM Nr. 12/13 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO = JZ 1964, 257 und Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl., § 794 Anm. II 2 c).

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches, wenn er von beiden Parteien dem Gericht angezeigt wird, den Rechtsstreit ebenso wie ein Prozeßvergleich beendet, oder ob diese Wirkung deswegen eintritt, weil die Parteien dadurch gemeinsam den Rechtsstreit für erledigt erklären. Eine beiderseitige Erledigungserklärung ist auch dann anzunehmen, wenn die Parteien den Abschluß eines außergerichtlichen Vergleiches mitteilen, der auch eine Regelung über die Kosten des Rechtsstreites enthält (vgl. Joachim, BB 1960, 1102). Dadurch wird der Rechtsstreit endgültig beendet, ohne daß es noch einer Kostenentscheidung durch das Gericht nach § 91 a ZPO bedarf (vgl. BGH, MDR 1970, 46).

Diese Voraussetzung haben die Parteien erfüllt, indem ihre Prozeßbevollmächtigten durch die an das Bundesarbeitsgericht gerichteten Schriftsätze vom 8. und 10. September 1973 den Abschluß des zwischen ihnen abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleiches und dessen Erfüllung bestätigt haben. Sie haben damit auch hinsichtlich der Kosten den Rechtsstreit für erledigt erklärt, über die sie sich ebenfalls entsprechend dem gerichtlichen Vorschlag geeinigt hatten.

III. Der Streit darüber, ob der Rechtsstreit durch den außergerichtlichen Vergleich beendet worden ist, war vor dem Bundesarbeitsgerichts auszutragen, weil der Vergleich während des Revisionsverfahrens abgeschlossen worden ist (vgl. BAG 14, 147

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

= AP Nr. 1 zu § 81 ZPO). Da der Kläger erfolglos die Fortsetzung des Revisionsverfahrens begehrt, war gemäß dem Antrag der Beklagten festzustellen, daß der Rechtsstreit durch den zwischen den Parteien abgeschlossenen und dem Gericht mitgeteilten Vergleich erledigt ist (vgl. Stein-Jonas-Münzenberg, ZPO, 19. Aufl., § 794 Anm. II 9).

Die Kosten, die dadurch entstanden sind, daß der Kläger trotz der Erledigung des Rechtsstreites das Revisionsverfahren fortgesetzt hat, waren ihm in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO aufzuerlegen (RGZ 142, 1 [8]).

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Richter am Bundes-
arbeitsgericht
Roeper ist außer-
halb von Kassel
im Urlaub

Dr. Gröninger

Kerrmann

Dr. Peppler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)